

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 31

Neuteich, den 28. Juli

1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 11 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 12 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhanse Dienstag, den 2. August 1927.
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Kangfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 22. Juli 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Verordnung

betr. **Abänderung der Unterstützungssätze in der Kleinrentnerfürsorge vom 11. 7. 1927.**

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. Februar 1923 (G. Bl. S. 341) wird gemäß § 6 des selben Gesetzes in der Fassung des Art. 1 der Verordnung vom 27. Dezember 1923 (G. Bl. 1924 S. 1) folgendes bestimmt:

Artikel I.

In Artikel I Absatz 2 der Verordnung betreffend Abänderung der Unterstützungssätze in der Kleinrentnerfürsorge vom 13. Juni 1924 (G. Bl. S. 253) abgeändert durch die Verordnung vom 22. April 1925 (G. Bl. S. 123), wird die Zahl „35“ durch die Zahl „45“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Artikel II.

Die Bestimmung des Artikels I findet auch auf die in der Verordnung betr. Anpassung der Unterstützungssätze von Renten aus der Invalidenversicherung etc. an eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 26. 10. 1923 (G. Bl. S. 1125) in Ziffer 8 den Empfängern einer Rente aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung gleichgestellten Zivilblinde Anwendung.

Artikel III.

Die erhöhten Sätze sind vom 1. Juli 1927 zu zahlen.
Danzig, den 11. Juli 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski

Veröffentlicht!

Nach vorstehender Verordnung erhöhen sich die Unterstützungssätze für den unverheirateten Kleinrentner auf 45 G und für den Verheirateten auf 60 G monatlich.

In Fällen, in denen Teilbeträge der Kleinrentnerunterstützung gezahlt worden sind, sind bei vorliegender Bedürftigkeit entsprechende Erhöhung vorzunehmen.

Die Kinderzulage für die Zivilblinden bleibt auch weiterhin bestehen.

Soweit Nachzahlungen zu leisten sind, haben diese möglichst mit den Augustbeträgen zu erfolgen.

Tiegenhof, den 23. Juli 1927.

Der Kreis Ausschuss — Wohlfahrtsamt. —

Nr. 3.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat August folgende Termine festgesetzt:

- Tiegenhof**, Montag, den 1. 8., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Tierarzt Herzberg,
- Simonsdorf**, Montag, den 8. 8., vormittags 1²⁵ Uhr, vor dem Bahnhof,
- Neuteich**, Freitag, den 26. 8., mittags 1 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 22. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Kreisfeuerwehrverband.

Spritzenschläuche zu 44 mm und 52 mm l. W. sind eingetroffen und können im Kreisbauamt Tiegenhof abgeholt werden.

Neue Bestellungen auf Lieferung von Schlauchmaterial werden nach der Reihe des Einganges erledigt.

Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des Arbeiters August Lewitz aus Tressendorf anzustellen und mir im Erfolgsfall zu Tgb. Nr. 4046 & Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 22. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Brandentschädigungen.

Nach § 18 des Preuß. Gesetzes vom 8. Mai 1837 (Ges. S. S. 102) sind die Feuerversicherungsunternehmungen gehalten, in jedem Brandfalle der Ortspolizeibehörde von der Festsetzung der Entschädigung Mitteilung zu machen und sie dürfen die Entschädigung erst auszahlen, wenn die Polizeiverwaltung innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Mitteilung nicht Einspruch erhoben hat. Diese Vorschrift ist durch § 121 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 aufrecht erhalten worden.

Obwohl die Feuerversicherungsunternehmungen den Ortspolizeibehörden regelmäßig von der beabsichtigten Auszahlung der Versicherungssumme Nachricht geben, erheben die Herren **Amtsvorsteher**, selbst wenn ihnen bekannt ist, daß das Ermittlungsverfahren in der Brandschadenssache bei der Staatsanwaltschaft noch schwebt, keinen Einspruch gegen die Auszahlung der Versicherungssumme.

Um zu verhüten, daß die Versicherungsunternehmungen Ersatzansprüche erheben, die sich gegen den Amtsvorsteher richten würden, ersuche ich die Herren **Amtsvorsteher**, innerhalb acht Tagen den Versicherungsunternehmungen Mitteilung zu machen, wenn Bedenken gegen die Auszahlung der Versicherungssumme vorliegen.

Tiegenhof, den 25. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat August d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Oberlandjäger Goertzen-Platenhof	15. 8.	14. 9.	Schupo Kommando = Tiegenhof
Oberlandjäger Müller-Kunzendorf	15. 8.	31. 8.	Schupo Kommando = Kiefau f. die Gemeinden Kunzendorf, Altweichsel, Biefterfelde u. Udl. Kenfan. Oberwachtmeist. Wolff-Werdersdorf für die Gemeinde Gr. Montau. Schupo Kommando = Kalthof f. d. Gemeinde Altmansterberg

Tiegenhof, den 25. Juli 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Amtsbezirk Tralau.

Der Amtsvorsteher Wiebe in Leske hat infolge Verzuges sein Amt niedergelegt. Die Amtsvorstehergeschäfte für den Amtsbezirk Tralau führt bis auf weiteres der stellvertretende Amtsvorsteher, Rentier Gerhard fast in Eichwalde.

Tiegenhof, den 22. Juli 1927.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Bekanntmachung.

Als Familienväter sind in den Schulvorstand der evangelischen Schule in Prangenanau gewählt und von mir bestätigt worden:
Hofbesitzer Adalbert Enß in Prangenanau,
Arbeiter Otto Wodzynski in Prangenanau.
Tiegenhof, den 14. Juli 1927.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Entrichtung der laufenden Umsatzsteuer.

Seit einiger Zeit lassen die Eingänge aus der allgemeinen Umsatzsteuer zu wünschen übrig. Es muß daher erneut darauf hingewiesen werden, daß, abgesehen von den zur Umsatzpauschsteuer herangezogenen nichtbuchführenden Landwirten, alle Umsatzsteuerpflichtigen verpflichtet sind, die auf ihre steuerpflichtigen Umsätze eines Monats entfallende Umsatzsteuer nachträglich selbst zu berechnen und bis zum 10. des folgenden Monats ohne besondere Aufforderung an die Steuerkasse abzuführen. Die Ermittlungsbeamten der Steuerämter sind angewiesen, die reiflose und pünktliche Erfüllung dieser Verpflichtung durch die Steuerpflichtigen sorgfältig zu überwachen.

Bei Unterlassung der laufenden Zahlungen sowie bei unpünktlicher und unvollständiger Erfüllung der Zahlungspflicht haben die Steuerpflichtigen, abgesehen von etwa verwirkten Strafen, Schätzung der zu entrichtenden Umsatzsteuer und Strafzuschläge gemäß §§ 28 und 30 des Umsatzsteuergesetzes zu gewärtigen. Darüber hinaus ergeben sich bei nicht rechtzeitiger Abführung der monatlichen Umsatzsteuer mit Sicherheit später auf einmal zu entrichtende Nachzahlungen, deren Begleichung vielen Betrieben ersah-

rungsgemäß größere Schwierigkeiten verursacht, als wenn die laufenden Zahlungen monatlich abgeführt werden.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß die in Aussicht genommene Aufhebung der Umsatzsteuer keinesfalls rückwirkende Kraft hat, sondern vielmehr alle bis zum Außerkrafttreten der Umsatzsteuer aufgelaufenen Steuerbeträge nach den Vorschriften des Gesetzes in voller Höhe zu entrichten sind.

Danzig, den 21. Juli 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Ublauf der Zahlungsfrist aus den Steuerbescheiden 1926/27.

Die Frist für Zahlung der Beträge, die durch die zugestellten Steuerbescheide 1926/27 und die gleichzeitig mitgeteilten Kontoauszüge als fällige Nachzahlung oder laufende Fälligkeitsrate, insbesondere für das II. Vierteljahr 1927, bezeichnet sind, beginnt abzulaufen.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 3. 6. 1927 über „Steuerbescheide und Kontoauszüge“ wird darauf hingewiesen, daß eine nochmals schriftliche Mahnung für die bezeichneten Zahlungen nicht ergeht, also unmittelbar zur Pfändung geschritten wird, falls die Zahlung nach Ablauf der 4 wöchigen Frist nicht geleistet und Stundung nicht gewährt ist.

Steuerpflichtige, die die Zwangseinziehung und dadurch entstehende Kosten vermeiden wollen, werden ersucht, die ihnen bezeichnete Zahlung rechtzeitig an die Steuerkasse abzuführen.

Danzig, den 19. Juli 1927.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Mit Wirkung vom 1. August 1927 werden die Zinssätze für Einlagen wie folgt neu festgesetzt:

	für Gulden:	für Währungen:
für tägliches Geld	3 ³ / ₄ %	3%
für langfristige Gelder:		
auf einmonatige Kündigung	4 ³ / ₄ %	4%
auf dreimonatige „	5 ³ / ₄ %	5%

- Sparkasse der Stadt Danzig
- „ des Kreises Danziger Höhe
- „ des Kreises Danziger Niederung
- „ des Kreises Gr. Werder
- „ der Stadt Tiegenhof
- „ der Stadt Zoppot.